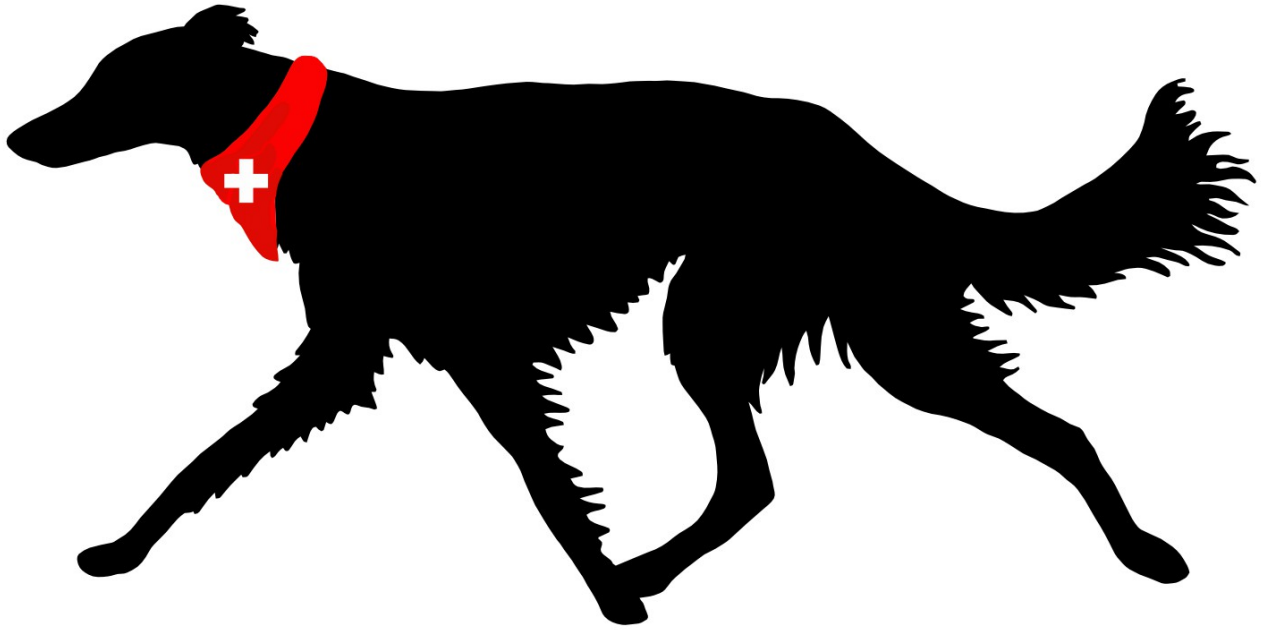




SSCHWEIZERISCHER RASSECLUB
SILKEN **W**INDSPRITE seit 2012

Zucht- und Körreglement SSW

Schweizerischer Rasseclub Silken Windsprite
www.windsprite.ch

Zucht- und Körreglement

des

Schweizerischen Rasseclub Silken Windsprite (SSW)

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1. Grundlagen	3
2. Organisation	3
3. Hundestammbuch	4
4. Abstammungsurkunde	5
5. Zuchtname	6
6. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	8
7. Eintagungspflicht und Eintragungsbedingungen	11
8. Zuchtrecht	14
9. Auswärtige Aufzucht	15
10. Zucht	16
11. Zuchtstätte	19
12. Beanstandungen und Kontrollen	20
13. Gebühren	21
14. Sanktionen	21
15. Übergangs- und Schlussbestimmungen	22

Abkürzungen

Hundestammbuch (Zuchtbuch)	HSB
Schweizerischer Rasseclub Silken Windsprite	SSW
Zuchtzulassungsprüfung	ZZP
Zuchtreglement	ZR

1. Grundlagen

1.1

Das Reglement	Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Silken Windsprites mit Abstammungsurkunden des Schweizerischen Rasceclubs Silken Windsprite (SSW) ist das vorliegende Reglement. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Silken Windsprites mit vom SSW geschützten Zuchtnamen sowie Eigentümer von Deckrüden im SSW, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SSW sind oder nicht. 1.2
Aufgabe und Ziel	Die Hauptaufgabe jedes Züchters ist die Erhaltung und Verbesserung der Rasse. Die wichtigsten Ziele sind: 1. Förderung und Erhaltung der Gesundheit 2. Förderung und Erhaltung der Leistungseigenschaften 3. Rassetypisches Wesen 4. Standardgemässes Aussehen/Schönheit Das Zuchtreglement (ZR) gibt die Leitlinien für die planmässige Zucht, welche funktionell und genetisch gesunde, verhaltenssichere, sozial- und umweltverträgliche Silken Windsprites, die auch im Aussehen dem Standard entsprechen, hervorbringen soll. Erbliche Defekte werden vom SSW dokumentiert, geprüft und ausgewertet und, wo erforderlich, züchterisch bekämpft. 2. Organisation 2.1
Die Zuchtkommission	Der Zuchtkommission des SSW obliegt die Aufsicht über das Zuchtwesen. Die Zuchtkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst und wird vom Vorstand bestätigt. Sie darf aus den Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Kommission wird vom Zuchtwart geleitet. 2.2
Der Zuchtwart	Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. 2.2.1.
Voraussetzungen	1. Gute Kenntnisse der Rasse Silken Windsprite 2. Kenntnis der Theorie von Zucht und Vererbung 3. Ideal wäre eigene Züchterfahrung 2.2.2.
Aufgaben	1. Leitung der Zuchtkommission 2. Zuchtleitung 3. Information, Beratung und Weiterbildung der Züchter 4. Administrative Aufgaben 5. Führen des Hundestammbuches, bzw. delegieren eines solchen an ein Mitglied der Zuchtkommission 6. Erstellen von Abstammungsurkunden, bzw. delegieren selbiger 7. Organisation der Ankörnung, bzw. delegieren dieser 8. Ausbildung und Überwachung der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure 9. Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen 10. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle 11. Mithilfe bei den Ankörungen

12. Abkürzungen
13. Gestaltung des Zucht- und Körreglements

3. Hundestammbuch HSB (Zuchtbuch)

3.1.

Allgemeines

Das Hundestammbuch (HSB) ist Eigentum des SSW. Es untersteht der Aufsicht der Zuchtkommission und wird von dieser geführt. Der Vorstand hat jederzeit Einsicht.

Das HSB beinhaltet ein Verzeichnis der aufgrund des Rassestandards reinrassigen und der mischerbigen Hunde, die dem SSW zur Zucht zur Verfügung stehen oder unter dem Reglement des SSW gezüchtet wurden.

Es besteht aus einem Hauptteil und einem Anhang.

Eintragungen

3.2.

3.2.1.

Hauptteil des HSB

a) Würfe, deren Eltern bereits im Hundestammbuch oder in einem anderen vom SSW anerkannten Zuchtbuch eingetragen und zur Zucht zugelassen sind und die zudem nach den Bestimmungen dieses Reglements gezüchtet wurden.

b) Einzelhunde (Importhunde), sofern der Nachweis ihrer (rassereinen) Abstammung durch eine vom SSW anerkannte Abstammungsurkunde mit mindestens drei lückenlos ausgewiesenen Ahnengenerationen erbracht ist.

3.2.2.

Anhang des HSB

a) Importhunde mit einer vom SSW anerkannten, jedoch unvollständigen Abstammungsurkunde, in der nicht mindestens drei Generationen (mindestens 14 Ahnen) lückenlos nachweisbar sind.

b) Offensichtlich reingezüchtete Hunde, ohne vom SSW anerkannte Abstammungsurkunde, welche jedoch für die Erweiterung der Zuchtbasis und/oder die Gesunderhaltung der Rasse von der Zuchtkommission als züchterisch wertvoll eingeschätzt werden.

c) Hunde aus kontrollierten Zuchtversuchen, welche die Erhaltung, die Erweiterung der Zuchtbasis und die Gesunderhaltung der Rasse bezwecken, z.B. Kreuzung verschiedener Haar-, Farb- oder Grössenvarietäten oder Fremdeinkreuzung einer anderen Rasse (wobei der Fremdpartner nicht unbedingt eine Abstammungsurkunde haben muss).

Zuchtversuche können vom Züchter bei der Zuchtkommission beantragt werden oder von dieser selbst initiiert werden.

Nachkommen von unter Art. 3.2.2. lit. a, b und c genannten Hunden werden bis und mit der zweiten Generation im Anhang, ab der dritten Generation in den Hauptteil des HSB registriert.

Alle Hunde im Anhang sind zu Ankörungen, Ausstellungen und Arbeitsprüfungen zugelassen.

3.3.

3.3.1.

Einzelheiten der Eintragungen

Eine Übersicht über die registrierten Zuchtstätten

Übersicht über die Würfe der Zuchtstätten

Der Eintrag eines Hundes beinhaltet alle in züchterischer Hinsicht relevanten Einzelheiten wie:

1. Ruf- und Zwingernamen
2. Elterntiere
3. Geburtsdatum
4. Geschlecht
5. Besitzer mit Anschrift
6. Mikrochip- und HSB-Nummer
7. Fellfarbe und Abzeichen
8. MDR1/CEA Status
9. COI und AVK (5 Generationen)
10. Bei Zuchttieren Ergebnis Herz-US, Datum der Ankörnung
11. Besonderheiten zur Geburt

Alle Deckmeldungen

Alle Wurfmeldungen

Alle Ankörungen

3.3.2.

Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch (Hauptteil) als auch im Register (Anhang) eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge der Zuchtbuch-Nummern entsteht. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt; beide haben eigene Nummernfolgen. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung im Hauptteil oder Register handelt.

3.4.

Anerkennung anderer
Zuchtbücher

Der SSW kann Zuchtbücher anderer Rasseclubs, die die Rasse Silken Windsprite nach den gleichen Gesichtspunkten züchtet, anerkennen.

4. Abstammungsurkunde

Abstammungsurkunden gelten als Urkunden im Sinne des Gesetzes.

Jeder unter dem SSW gezüchtete und im Hundestammbuch eingetragene Silken Windsprite erhält eine mit dem Signet des SSW gekennzeichnete Abstammungsurkunde.

Inhalt

4.1.

4.1.1.

Aufteilung

Die Abstammungsurkunde besteht aus drei Teilen:

Dem Titelteil, dem Abstammungsteil und einem Teil für zusätzliche Angaben durch berechnigte Personen.

4.1.2.

Teil 1 und 2

Änderungen im Titel- oder Abstammungsteil dürfen ausschliesslich von der Zuchtkommission des SSW vorgenommen werden (ausgenommen ist das Anbringen des Mikrochip-Codes).

4.1.3.

Teil 3

Eintragungen im Teil für zusätzliche Angaben dürfen vorgenommen werden von der Zuchtkommission, Tierärzten und veterinärmedizinischen Instituten (medizinische Befunde); dazu ermächtigten Funktionären (Vermerke zur Zuchtzulassung); Ausstellungs- und Prüfungsrichtern (Ausstellungs- und Prüfungserfolge).

Teil 2	4.1.4. Im Abstammungsteil werden die Angaben zum betreffenden Hund (Zuchtname und Name, Wurfdatum, Geschlecht, HSB-Nummer, Chip-Nummer, Fellfarbe und besondere Merkmale, MDR1- und CEA-Status, COI und AVK, Vermerk zur Rassereinheit bei Outcrosswürfen, Züchter und Eigentümer) sowie mindestens drei Ahnengenerationen aufgeführt.
Zweck	4.2. Die Abstammungsurkunde bestätigt, dass der genannte Hund unter Einhaltung der Zuchtbestimmungen des SSW gezüchtet wurde. Sie gewährleistet jedoch nicht, dass dieser später die Voraussetzungen für die Zuchtverwendung erfüllen wird.
Überprüfung	4.3. Der Züchter ist verpflichtet, die Abstammungsurkunden seiner Hunde sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sie seinerseits zu unterzeichnen. Falls der Chipcode noch nicht eingetragen ist, muss er vom Züchter ergänzt werden.
Missbrauch	4.4. Die Fälschung, Verfälschung und der Missbrauch von Abstammungsurkunden ist strafbar. Ebenfalls strafbar ist das Anbringen von unwahren oder unvollständigen Angaben auf Dokumenten (Deckbescheinigung, Wurfmeldung, etc.), welche zu unrichtigen Inhalten auf Abstammungsurkunden führen. Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige bei den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden.
Eigentum	4.5. 4.5.1. Die Abstammungsurkunde gehört zum Hund auf dessen Lebenszeit. Sie ist den neuen Eigentümern bei jeder Handänderung unentgeltlich mitzugeben. 4.5.2. Als Eigentümer gilt, wer den Hund rechtsgültig erworben hat.
Duplikate	4.6. Für unwiederbringlich in Verlust geratene Abstammungsurkunden kann vom Eigentümer beim SSW ein Antrag für ein Duplikat gestellt werden. Das Begehren muss in den Publikationsorganen des SSW bekannt gegeben und eine Einsprachefrist von 20 Tagen abgewartet werden. Ist innerhalb dieser Frist keine begründete Einsprache eingegangen, kann vom SSW ein Duplikat erstellt werden. In dieses müssen sämtliche Eintragungen, auch diejenigen aus dem Teil für zusätzliche Angaben (Zuchtzulassung, Zuchtverwendung, veterinärmedizinische Befunde, homologierte Titel etc.), nachgetragen werden. Mit dem Ausstellen des Duplikates wird die Originalurkunde für ungültig erklärt. Das Duplikat muss zweifelsfrei als solches erkannt werden.
5. Zuchtname	
Grundsatz	5.1. Der Zuchtname ist Zuname des Hundes und gibt darüber Auskunft, in welcher Zuchtstätte er gezogen wurde. Er wird beim SSW beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zuchtname muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden, er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Wer Würfe ins HSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines geschützten Zuchtnamens sein. Den Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens können volljährige Personen stellen.

5.2.

5.2.1.

Zuchtnamenschutz

Der SSW führt Buch über die von ihm geschützten Zuchtnamen. Neu hinzukommende Zuchtnamen müssen sich deutlich von den bereits bestehenden unterscheiden. Ein Züchter kann nur Inhaber eines einzigen Zuchtnamens sein, auch wenn er mehrere Rassen züchtet.

5.2.2.

Es besteht kein Anspruch auf den Schutz eines Zuchtnamens. Der SSW entscheidet über die Erteilung eines Zuchtnamens.

5.2.3.

Der Zuchtnamenschutz erlischt mit dem Tode des Inhabers, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zuchtnamens auf sich beantragt.

5.2.4.

Der Zuchtnamen kann gelöscht werden,

- ⊖ wenn vom Inhaber nicht innert 10 Jahren seit der Zuerkennung ein erster Wurf eingetragen wird
- ⊖ wenn während mehr als 10 Jahren nach der Eintragung des letzten Wurfs kein weiterer Wurf mehr eingetragen wird.

Vor der Löschung wird der Inhaber des Zuchtnamens informiert. Auf ein begründetes Gesuch an den SSW kann der Schutz des Zuchtnamens verlängert oder gelöscht werden.

5.2.5.

Ein Zuchtnamen darf während mindestens 10 Jahren nach dem Tod, nach Aberkennung, Verzicht oder Löschung nicht an eine andere Person weitergegeben werden. In dieser Zeit hat der Inhaber oder dessen Erbe die Möglichkeit, die Verlängerung zum Schutz des Zuchtnamens zu beantragen.

5.2.6.

In Abstammungsurkunden bei aus dem Ausland übernommener Hunde dürfen nur die dort geschützten Zuchtnamen eingetragen werden.

5.2.7.

Welpen aus Hündinnen, die im Zuchtrecht gehalten werden, erhalten in der Abstammungsurkunde den Namen des Züchters, bei dem der Wurf gefallen ist.

5.3.

5.3.1.

Zuchtgemeinschaft

Zwei oder mehrere in der Schweiz wohnhafte volljährige Personen können eine Zuchtgemeinschaft bilden und sich einen gemeinsamen Zuchtnamen schützen lassen, sofern sie nicht gleichzeitig als Einzelperson Inhaber eines eigenen Zuchtnamens oder bereits an einer anderen Zuchtgemeinschaft beteiligt sind.

5.3.2.

Gegenüber dem SSW ist ein verantwortlicher Vertreter zu bezeichnen, der die administrativen Belange regelt und alle Rechte und Pflichten trägt. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit den Unterschriften aller Mitinhaber ist mit dem Antrag einzureichen.

5.3.3.

Sie haben alle Würfe unter dem gemeinsamen Zuchtnamen eintragen zu lassen und werden auf den Abstammungsurkunden gemeinsam als Züchter aufgeführt. Die Würfe müssen bei einem der Mitinhaber geboren und aufgezogen werden, wobei die Verantwortung für die einwandfreie Aufzucht der Welpen von allen Mitinhabern des Zuchtnamens zu tragen ist.

5.3.4.

Wird vom Inhaber eines Zuchtnamens nachträglich die Bildung einer Zuchtgemeinschaft gewünscht, hat er dies dem SSW schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem SSW der verantwortliche Vertreter bekannt zu geben.

5.3.5.

Personelle Veränderungen hinsichtlich verantwortlichem Vertreter oder Mitinhabern von gemeinsamen Zuchtnamen sind dem SSW innert spätestens 20 Tagen schriftlich zu melden, damit die damit verbundenen Mutationen registriert werden können.

5.3.6.

Die Meldung betreffend Änderungen in der Zuchtgemeinschaft muss von allen lebenden, registrierten Mitinhabern unterzeichnet sein. Liegen die Unterschriften nicht vollständig vor, kann der Zuchtnamen bis zur Klärung der Verhältnisse nicht verwendet werden (Sistierung des Zuchtnamens).

6. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

6.1.

6.1.1

Ankörung

Die Ankörung ist für alle Silken Windsprites, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angehörten Silken Windsprites werden nicht ins HSB oder in dessen Anhang eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden des SSW.

6.1.2.

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard hinreichend entsprechen.

6.2.

Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Ankörung Mindestalter

6.2.1.

1. für die Verhaltensbeurteilung: 15 Monate
2. für die Formwertbeurteilung: 15 Monate

6.2.2.

Eingetragen im Hundestammbuch

6.2.3.

Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung des SSW auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

6.2.4.

Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.

6.2.5.

Läufige Hündinnen werden nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.

6.3.

6.3.1.

Häufigkeit und
Durchführung der
Ankörung

Es findet jährlich mindestens eine Ankörung statt. Gebühren werden von der GV festgelegt. Die Ankörung muss mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen des SSW angekündigt werden. Weitere Ankörungen können jederzeit beantragt werden.

Organisation der Ankörung ist Sache des Zuchtwarts und der Zuchtkommission.

6.3.2.

Verhalten

Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, welche über ein fundiertes Wissen über das Verhalten des Hundes verfügt. Sie wird von der Zuchtkommission bestimmt.

6.3.3.

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation.
Die Testsituation sollte möglichst abwechslungsreich und dem neusten Stand des Wissens angepasst sein. Für die Anordnung verantwortlich sind die für die Verhaltensbeurteilung zuständigen Personen.

6.3.4.

Exterieur

Die Formwertbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, die über die Rasse Silken Windsprite gut informiert ist. Für die Formwertbeurteilung gelten auch Resultate aus vom SSW anerkannten Ausstellungen.

6.4.

6.4.1.

Resultate Verhalten

Verhaltensbeurteilung
1. bestanden
2. nicht bestanden
3. zurückgestellt

6.4.2.

Resultate Exterieur

Formwertbeurteilung
1. bestanden
2. nicht bestanden
3. zurückgestellt

6.4.3.

Wird ein Hund in einer Teilprüfung zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung einmal wiederholt werden. Die Zuchtkommission hat die Möglichkeit, die minimale Frist auf ein Jahr zu begrenzen.

6.4.4.

Von der Verhaltens- und der Formwertbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus dem die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte sind von den

zuständigen, beurteilenden Personen zu unterschreiben.

6.4.5.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart. Das Original erhält der Eigentümer des Hundes.

6.4.6.

Körentscheid

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. angekört | = zur Zucht zugelassen |
| 2. nicht angekört | = zur Zucht nicht zugelassen |
| 3. unter Vorbehalt angekört | = unter von der ZK bestimmten Bedingungen zur Zucht zugelassen |

6.4.7.

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teile bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 6.2. erfüllt sind.

6.4.8.

Der definitive Körentscheid ("nicht angekört" erst nach Ablauf der Rekursfrist) wird vom Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mit dem Klubstempel und mit Datum und Unterschrift bestätigt.

6.5.

Zuchtausschlussgründe

- a) Gesundheitliche
1. Taubheit
 2. Blindheit
 3. Herzfehler
 4. Hasenscharte, Spaltrachen
 5. Epilepsie
 6. Albinismus
 7. Jede Krankheit, von welcher feststeht, dass sie erblich sein kann. Ausgenommen davon sind Defekte, welche genetisch erfasst und mittels zuchthygienischen Massnahmen bekämpft werden und das betroffene Tier in seiner Funktion nicht behindern.

- b) Wesensmässige
1. übermässige Ängstlichkeit
 2. Aggressivität

- c) Exterieurmässige
- ! Ein Formwert der nicht hinreichend dem Standard entspricht

Ferner gemäss Standard

1. Vor- und Rückbiss
2. Pigmentlose Nase
3. Gänzlich fehlendes Pigment an den Lidrändern und an den Lefzen
4. Kryptorchismus
5. Ausser PM1 und M3 dürfen keine weiteren Zähne fehlen, insgesamt dürfen nicht mehr als 4 Zähne fehlen.

6.6.

Abkörung

6.6.1.

Die Zuchtkommission kann auf Antrag des Zuchtwartes beschliessen, dass Hunde nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden, die:

1. nachweislich oder wiederholt Fehler vererben (Gesundheit, Wesen, Exterieur)
2. nach der Zuchtzulassung von einer Krankheit befallen werden, von der man weiss, dass sie vererbbar sein kann. z.B.: Epilepsie, Schilddrüsenunterfunktion.

6.6.2.

Die Zuchtkommission kann vom Eigentümer eines betroffenen Hundes eine medizinische Abklärung verlangen und Einsicht in die Resultate nehmen.

6.6.3.

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart mitzuteilen, wenn bei seinem Hund eine solche Krankheit auftritt.

6.6.4.

Der Eigentümer eines Hundes der abgekört werden soll, ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss mittels eingeschriebenen Briefes klar begründet mitgeteilt werden.

6.6.5.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und gleichzeitig im Hundestammbuch eingetragen.

7. Eintragungspflicht und Eintragungsbedingungen

7.1.

Eintragungspflicht

7.1.1.

Der Inhaber eines geschützten Zuchtnamens ist verpflichtet, dem SSW alle von ihm gezüchteten Würfe mit allen von ihm aufgezogenen Welpen zu melden.

7.1.2.

7.2.

Eintragungsbedingungen

7.2.1.

Im Hauptteil des Hundestammbuches werden Würfe und Einzelhunde gemäss Art. 3.2.1. eingetragen. Die Eintragungsbedingungen für den Anhang des Hundestammbuches sind in Art. 3.2.2. dieses Reglements geregelt.

7.2.2.

Für nichtreglementsconforme Würfe werden in der Regel keine Abstammungsurkunden ausgestellt. In begründeten Fällen kann der SSW auf Antrag die Ausstellung von Abstammungsurkunden bewilligen.

7.3.

Abstammungskontrolle

7.3.1.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass die Abstammung von Würfen oder erwachsenen Hunden nicht den Angaben auf der Abstammungsurkunde oder der Wurfmeldung entsprechen, kann der SSW eine DNA-Analyse anordnen.

Der betroffene Züchter und der Rüdenbesitzer sind verpflichtet, die angeordnete DNA-Analyse zu ermöglichen. Wird die Vornahme der Analyse verweigert, können Sanktionen verhängt werden.

7.3.2.

Die Auferlegung der Kosten richtet sich nach dem Ergebnis der Untersuchung. Vom Antragsteller kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Importhunde	7.4.	
	7.4.1.	Aus dem Ausland importierte Hunde werden eingetragen, wenn ihre Abstammung durch eine vom SSW anerkannte Abstammungsurkunde oder eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) zweifelsfrei nachgewiesen ist.
	7.4.2.	In Übereinstimmung mit Art. 3.2.2. können Hunde mit unvollständiger Abstammungsurkunde und solche, welche aus anderen Gründen nicht in den Hauptteil des HSB eingetragen werden können, in den Anhang eingetragen werden.
	7.4.3.	Gesuche zur Eintragung von Importhunden sind an den SSW zu richten.
	7.4.4.	Der SSW kann die Begutachtung von Importhunden anordnen. Diese Begutachtung muss vom SSW organisiert werden und erfolgt durch eine vom SSW anerkannte Fachperson. Eine Kopie des Begutachtungsberichts ist dem SSW zuzustellen.
	7.4.5.	Die Eintragung von Hunden mit anerkannten Abstammungsurkunden kann nicht wegen Exterieur- oder Wesensmängeln verweigert werden.
	7.4.6.	Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche die Zucht Voraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins HSB, zur Zucht gesperrt. Der SSW ist verantwortlich für den Nachweis und für den Vermerk "zur Zucht gesperrt" in der ausländischen Abstammungsurkunde.
Ausländische Deckrüden	7.4.7.	Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen werden ins Hundestammbuch eingetragen, sofern beide Elterntiere eine anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Vorbehalten bleibt Art. 7.4.6.
	7.4.8.	Für in der Schweiz gezüchtete, ins Ausland verkaufte oder abgetretene und wieder importierte Hündinnen gilt dieser Artikel nicht.
	7.4.9.	Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden. Soll sie nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, muss sie die Zuchtvorschriften des SSW erfüllen.
	7.5.	
	7.5.1.	Wurde eine in der Schweiz stehende Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Wurfmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde des Vatterrüden beigelegt ist und dieser in seinem Land zur Zucht verwendet werden darf.
	7.5.2.	

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SSW erfüllen.

7.5.3.

Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des vorliegenden Reglements erfüllen.

7.6.

Verweigerung der Eintragung

Der SSW kann die Eintragung von Würfen oder Importhunden unter Angabe von Gründen verweigern, insbesondere

1. wenn die Abstammungsurkunde offensichtlich Fälschungen aufweist oder nicht zum betreffenden Hund gehört
2. bei Verstössen gegen Art. 7 dieses Reglements
3. wenn dem Züchter das HSB und/oder das Register gesperrt sind

7.7.

Wurfmeldung

7.7.1.

Eine erfolgte Geburt muss innert zehn Tagen, unter Angabe der Elterntiere, der Anzahl, Geschlecht, Farben und Abzeichen der Welpen, geburtshilflichen Massnahmen, Totgeburten und Missbildungen dem Zuchtwart gemeldet werden.

7.7.2.

Von einem Wurf müssen alle aufgezogenen Welpen dem SSW zur Eintragung ins HSB gemeldet werden. Mischlingswürfe müssen dem SSW ebenfalls gemeldet werden (zwecks Eintragung in die Abstammungsurkunde der Mutterhündin).

7.7.3.

Zur Eintragung eines Wurfes ins HSB und zur Ausfertigung der Abstammungsurkunden hat der Züchter das Original der Wurfmeldung und der Deckbescheinigung, die Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin sowie alle übrigen erforderlichen Unterlagen die Zuchtbuch führende Person zu schicken.

7.7.4.

Fehlen bei der Einsendung der Wurfmeldung Unterlagen oder sind die Angaben nicht korrekt, wird die Wurfmeldung zur Ergänzung oder Berichtigung an den Züchter zurückgeschickt.

7.7.5.

Mit der Wurfmeldung bzw. der Deckbescheinigung bestätigen der Züchter und der Deckrüdenhalter unterschriftlich, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen. Bei unwahren Angaben ist Art. 15 anwendbar.

7.7.6.

Mit der Eingabe der Wurfmeldung ermächtigt der Züchter den SSW zur Publikation aller wurfrelevanten Angaben im HSB.

7.7.7.

Die ausgefertigten Abstammungsurkunden werden dem Züchter zugestellt.

7.7.8.

Der Name eines Hundes darf aus höchstens 25 Zeichen bestehen.

7.7.9.

Derselbe Name darf vom Züchter nur einmal verwendet werden.

7.7.10.

Für die Namensgebung wird eine alphabetische Reihenfolge empfohlen, wobei der erste Wurf nicht zwingend mit dem Buchstaben A anfangen muss. Die Namen aller Welpen eines Wurfs haben den gleichen Anfangsbuchstaben.

7.7.11.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfprotokoll zu führen.
Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtkontrollleur auf Verlangen vorzuweisen.

8. Hunde im Zuchtrecht

8.1.

Das Zuchtrecht an einer Hündin oder an einem Rüden übt in der Regel deren Eigentümer aus.

8.2.

Als Züchter eines Wurfs gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt ihrer Belegung.

8.3.

Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfs.

8.4.

Das Zuchtrecht an einer Hündin oder an einem Rüden kann vom Eigentümer für eine oder mehrere Zuchtverwendungen oder für eine bestimmte Zeit vertraglich an eine andere Person abgetreten werden. Ein schriftlicher Vertrag, der die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange genau umschreibt, muss vor der Zuchtverwendung von beiden Parteien unterzeichnet sein.

8.5.

Das Zuchtrecht an einem Rüden kann an eine beliebige Person abgetreten werden, vorausgesetzt, dass bei der Zuchtverwendung des Rüden die Regeln des SSW eingehalten werden.

8.6.

Das Zuchtrecht an einer Hündin kann nur an eine Person abgetreten werden, die Inhaber eines geschützten Zuchtnamens ist. Diese gilt in der Folge als Züchter, und die gezüchteten Würfe werden unter ihrem Zuchtnamen ins HSB eingetragen. Eine schriftliche Bestätigung der Zuchtrechtsabtretung durch den Eigentümer der Hündin muss der Wurfmeldung beigelegt werden.

8.7.

Würfe sind in der Regel beim Inhaber des Zuchtrechtes aufzuziehen. Im Falle einer Zuchtrechtsabtretung muss die trächtige Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende Zuchtstätte verbracht werden. Sie hat dort mindestens zu verbleiben bis die Welpen 56 Tage alt sind.

8.8.

Wird mit Bewilligung vom SSW ausnahmsweise ein Wurf nicht beim Inhaber des Zuchtrechtes, sondern beim Eigentümer der Hündin aufgezogen, so ist der Inhaber des Zuchtrechtes für die einwandfreie Aufzucht der unter seinem Zuchtnamen einzutragenden Welpen verantwortlich. Diese Ausnahmbewilligung darf einem Inhaber des Zuchtrechts vom SSW höchstens für einen Wurf innerhalb von zwei Kalenderjahren erteilt werden.

8.9.

Handelt es sich beim vorgesehenen Aufzuchtort nicht um eine vom SSW regelmässig kontrollierte Zuchtstätte, so muss dieser vor Erteilung der Bewilligung vom SSW hinsichtlich seiner Eignung für die Welpenaufzucht vorkontrolliert werden. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gemäss Art. 12 sind bei Würfen, die nicht beim Inhaber des Zuchtrechtes aufgezogen werden, obligatorisch.

9. Auswärtige Aufzucht

9.1.

Würfe sind in der Regel beim Züchter aufzuziehen.

9.2.

In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der SSW ausnahmsweise die Aufzucht eines einzelnen Wurfes ganz- oder teilweise in einer auswärtigen Zuchtstätte bewilligen. Das Gesuch muss dem SSW in der Regel vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.

9.3.

Handelt es sich beim auswärtigen Aufzuchtort nicht um eine vom SSW regelmässig kontrollierte Zuchtstätte, so muss diese vor Erteilung der Bewilligung durch den SSW vorkontrolliert werden.

9.4.

Im Interesse der Beteiligten sind die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange vorgängig schriftlich zu vereinbaren.

9.5.

Die trächtige Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin an den auswärtigen Aufzuchtort verbracht werden. Sie hat dort zu verbleiben bis die Welpen 56 Tage alt sind. Ihre Rücknahme und diejenige der Welpen erfolgt gemäss Vereinbarung, wobei in erster Linie dem Wohlergehen der Hündin und der Welpen Rechnung zu tragen ist.

9.6.

Die auswärtige Aufzucht geschieht in jedem Fall unter der Verantwortung des Züchters; er ist für die Einhaltung der reglementarischen, administrativen und finanziellen Belange verantwortlich.

9.7.

Die Kontrolle des Wurfes und des auswärtigen Aufzuchtortes durch den SSW ist obligatorisch.

9.8.

Eine Ausnahmbewilligung darf dem Inhaber des Zuchtrechts vom SSW höchstens für einen Wurf innerhalb von zwei Kalenderjahren erteilt werden.

10. Zucht

	10.1.	
Züchter	Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin oder der Halter einer im Zuchtrecht stehenden Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Jeder Züchter hat die Pflicht, die Regeln des SSW zu kennen und sich an diese zu halten.	
	10.2.	
Verkauf von belegten Hündinnen	Nach vertraglich gültigem Verkauf einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.	
	10.3.	
mehrere Würfe	Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Würfe aufgezogen werden (auch anderer Rassen).	
Allgemeine Zuchtvorschriften	10.4.	
	10.4.1.	
	Es darf nur mit gesunden und wesensfesten Silken Windsprites gezüchtet werden, die vom SSW anerkannte Ahnentafeln haben. Voraussetzungen für alle Zuchtmassnahmen sind:	
	1. nationaler oder internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter 2. gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere 3. die Bestätigung, dass die vom SSW geforderten Gesundheitsdaten getestet wurden 4. sehr gute, den Silken Windsprite angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde 5. Zuchthunde, welche eine vom SSW anerkannte Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung bestanden haben 6. Jeder Züchter ist verpflichtet, vor dem ersten Wurf eine Züchter Grundausbildung zu absolvieren. Danach soll er sich mindestens zweijährlich in kynologischen Themen weiterbilden.	
	10.4.2.	
	In der Schweiz stehende Hündinnen und Rüden müssen vor ihrer Zuchtverwendung im HSB eingetragen sein und die Zuchtvorschriften des SSW erfüllen.	
	10.4.3.	
	Inhaber eines geschützten Zuchtnamens und Eigentümer von Deckrüden verpflichten sich insbesondere:	
	a) unter ihrem Zuchtnamen nur Hunde mit SSW-anerkannten Abstammungsurkunden zu züchten und/oder zu verkaufen; b) Würfe nur im HSB und unter dem eigenen Zuchtnamen eintragen zu lassen. c) keinen Hundehandel zu betreiben, indem sie Hunde mit der Absicht der Wiederveräusserung ankaufen.	
Zuchthygiene	10.5.	
	10.5.1.	
	Sie verpflichten sich weiter:	
	d) bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres zu respektieren und extreme Ausbildungen bestimmter körperlicher Merkmale zu bekämpfen, welche die Gesundheit, die Lebensqualität oder die Lebenserwartung der Hunde beeinträchtigen und/oder sie in ihrem natürlichen Verhalten, einschliesslich Bewegungsabläufe, und in der natürlichen Fortpflanzung behindern; e) nicht mit Hunden zu züchten, bei denen aufgrund einer bekannten genetischen Belastung damit zu rechnen ist, dass ihre Nachkommen erhebliche Defekte, Krankheiten, andere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Wesensmängel aufweisen werden; f) nicht mit Hunden zu züchten, die ein übersteigertes Aggressionsverhalten oder eine Wesensschwäche zeigen; g) nicht mit Hunden zu züchten, die gemäss ihrem Rassestandard zuchtausschliessende Fehler aufweisen, auch wenn diese operativ korrigiert wurden.	

h) nur mit Hunden zu züchten, die über eine von einem anerkannten Kardiologen (ECVIM-CA und/oder Mitglied im Collegium Cardilogicum) bestätigte Herzgesundheit verfügt.

Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

10.5.2.

Genetische Defekte

Hinsichtlich der bislang beim Silken Windsprite bekannten und zu bekämpfenden Gendefekte wird folgendermassen vorgegangen:

Verpaarungen, die Welpen mit einem MDR1 -/- hervorbringen können, sind nicht gestattet. Verpaarungen, die Welpen mit einem CEA m/m hervorbringen können, sind zu vermeiden. Dabei kann ein tiefer Inzuchtkoeffizient (max. 2% auf 5 Generationen) dem Resultat eines CEA N/m bzw. CEA N/N vorgezogen werden. Welpen mit dem CEA Resultat m/m müssen zwischen der 7. und 9. Lebenswoche von einem Augenspezialisten ECVO untersucht werden.

10.6.

Inzucht

Inzucht bis zum 3. Verwandtschaftsgrad (Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Onkel/Nichte, Tante/Neffe, Voll- und Halbgeschwister, (Ur-)Grossmutter/(Ur-)Enkel, (Ur-)Grossvater/(Ur-)Enkelin) ist nicht gestattet.

10.7.

Mindestalter für die Zuchtzulassung

Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt
Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Häufigkeit der Zuchtverwendung

10.8.

10.8.1

Hündinnen dürfen maximal vier Würfe zur Welt bringen. Sie dürfen nicht mehr als zwei Würfe innerhalb von zwei Jahren haben. Stichtag ist der Wurfstag.

10.8.2

In Ausnahmefällen kann eine Hündin, in höherem Alter oder häufiger belegt werden, sofern ein tierärztliches Attest mit der Bescheinigung der gesundheitlichen Fähigkeit, einen Wurf zur Welt bringen und aufziehen zu können, vorgewiesen werden kann. Anträge für Ausnahmen sind rechtzeitig vor der erwarteten Läufigkeit zu beantragen, damit das Begehren in der Zuchtkommission bearbeitet werden kann.

10.8.3.

Rüden dürfen vier mal eingesetzt werden.

10.8.4

In Ausnahmefällen dürfen Rüden häufiger eingesetzt werden.

10.9.

Wurfwiederholungen

Bei Hündinnen sind Wurfwiederholungen nur einmal gestattet und frühestens nach 18 Monaten, wobei das Deckdatum massgebend ist.

Für Rüden werden Wiederholungswürfe nicht zu den vier erlaubten Deckakten gerechnet.

10.10.

Höchstalter

Hündinnen dürfen nach dem vollendeten 9. Lebensjahr nicht mehr belegt werden.

10.11.

Rüden haben keine Altersbegrenzung, unter Berücksichtigung der Gesundheit.

10.12.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Zuchtkommission.

10.13.

10.13.1.

Deckakt

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Hunde zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

10.13.2.

Doppelbelegung

Normalerweise wird eine Hündin während einer Hitze nur von einem einzigen Rüden gedeckt. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vatterrüden zugeordnet werden können.

10.13.3.

Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist gestattet. Künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben. Ausnahme: Bei Zuchtprojekten, bei denen Rüde und Hündin aus anatomischen Gründen nicht auf natürlichem Weg decken können, ist eine künstliche Besamung möglich.

10.14.

Deckgebühr

10.14.1.

Die Gebühr für einen Deckrüden richtet sich nach der Vorgabe in der Gebührenordnung und beträgt mindestens den dort vorgegebenen Preis, unabhängig in welchem Club oder Land die zu deckende Hündin steht.

Sie setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe und einem fixen Betrag pro bis zur 8. Lebenswoche gesund aufgezogenen Welpen.

10.14.2.

Bei erfolglosem Deckakt soll dem Rüdenbesitzer eine Aufwandsentschädigung entrichtet werden, die maximal die Hälfte der Grundgebühr beträgt. Ist der Aufwand des Rüdenbesitzers nachweislich grösser als dieser Betrag, so soll dieser mindestens zur Hälfte durch den Züchter mitgetragen werden.

10.15.

Wurfdefinition

10.15.1.

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.

10.15.2.

Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins HSB eingetragen werden können (z.B. Mischlinge).

10.15.3.

Jeder gefallene Wurf muss der Zuchtbuch führenden Person gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

10.16.

10.16.1.

Wurfgrösse	Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen. 10.16.2.
Zuchtpause	Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum. 10.16.3.
Ammen	Bei der Aufzucht mit einer Amme sind die Welpen solange bei der Ammenhündin zu belassen, bis eine gesicherte Aufzucht auch ohne Amme möglich ist. 10.16.4. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.
Welpenabgabe	10.17. 10.17.1 Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit einem schriftlichen Kaufvertrag abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben. Jeder Welpen muss mit einem Microchip gekennzeichnet und bei der entsprechenden Datenbank registriert sein. Jeder Welpen wird mit einem tierärztlichen Zeugnis mit Angabe zu Gebiss, Ohren, Augen, Nabel, Herz, Hoden, Rute abgegeben. 10.17.2.
Abgabealter	Vorzugsweise werden die Welpen ab dem Alter von 9 Wochen abgegeben. Möglich ist es, einzelne Welpen ab 8 Wochen abzugeben, jedoch zum Schutz der Mutterhündin niemals den ganzen Wurf.

11. Zuchtstätte

	11.1.
Unterkunft	11.1.1. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters verfügen. 11.1.2. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. 11.1.3. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. 11.1.4. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

11.1.5

Mindestmasse Unterkunft: 10m²

11.2.

Auslauf

11.2.1.

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

11.2.2.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

11.2.3.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

11.2.4.

Mindestmasse Auslauf: 40m²

11.2.5

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, verschiedene optische und sensomotorische herausfordernde Strukturen aufweisen, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

12. Kontrollen und Beanstandungen

12.1.

Zuchtkontrollen

12.1.1.

Der Zuchtwart

1. überprüft die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Wurfmeldungen und dass diese rechtzeitig dem SSW gemeldet werden
2. vergewissert sich, dass die nötigen Zucht- und Wurfkontrollen durchgeführt wurden und darüber schriftlich Protokoll geführt wurde
3. meldet dem SSW laufend die neu angekörteten Hunde

12.1.2.

Der Zuchtwart kontrolliert die Zucht und die Einhaltung des Zucht- und Körreglementes. Er steht den Vereinsmitgliedern als Berater für Zuchtfragen zur Verfügung.

12.2.

Wurfabnahme

12.2.1.

Bei Neuzüchtern werden zwei Kontrollen durchgeführt. Die erste Kontrolle findet mit drei Wochen, die zweite ab acht Wochen statt. Bei weiteren Würfen wird die Kontrolle zwischen der fünften und sechsten Woche vorgenommen.

12.2.2

Der Zuchtkontrolleur füllt das Wurfabnahmeprotokoll und das Welpenprotokoll vollständig und wahrheitsgetreu aus. Der Züchter übergibt das Original des Welpenprotokolls bei der Übergabe des Welpen an den Käufer und lässt es sich von diesem unterschreiben. Die Kopie

bleibt beim Züchter.

12.2.3

Der MDR1/CEA Test ist spätestens in der achten Lebenswoche durchzuführen. Das Ergebnis des Labors muss dem SSW sofort mitgeteilt werden. Die Ahnentafeln werden erst ausgestellt, wenn die Ergebnisse vorliegen.

12.3.

Beanstandungen

12.3.1.

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten.

12.3.2.

Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

12.3.3

Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen dem Betroffenen und dem Kontrolleur behoben werden können, müssen dem SSW unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet ein Sanktionsverfahren ein.

13. Gebühren

Die Gebühren werden in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

14. Sanktionen

14.1.

Verstöße

Gegen Personen, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Clubrechts des SSW zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Allgemeinen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können Sanktionen ausgesprochen werden. Sanktionswürdig ist auch der Versuch und die Gehilfenschaft.

14.2.

Leitung des Sanktionsverfahrens

Die Untersuchung im Sanktionsverfahren wird unter der Leitung des Präsidenten durch von der Zuchtkommission bezeichnete Mitglieder des SSW geführt.

14.3.

Einleitung eines Sanktionsverfahrens

Ein Sanktionsverfahren wird insbesondere aufgrund eines begründeten Antrags eines SSW Mitglieds, einer schriftlichen Selbstanzeige durch den Züchter, einer schriftlichen Anzeige einer Drittperson oder aus eigener Wahrnehmung von Verantwortlichen des SSW eingeleitet. Die Einleitung des Sanktionsverfahrens wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

14.4.

Rechtliches Gehör

Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. In diesem Zusammenhang hat er Anspruch auf Akteneinsicht, sobald der Stand der Untersuchungen es erlaubt. Das Recht auf Akteneinsicht ist gewährleistet, wenn dem Betroffenen Gelegenheit geboten wird, die

Akten auf der Geschäftsstelle des SSW einzusehen. Das Kopieren der Akten ist ausdrücklich gestattet. Ebenfalls hat er Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme des Betroffenen, so entscheidet das zuständige Organ aufgrund der Aktenlage.

14.5.

Mögliche Sanktionen:

- a) Verweis;
- b) Geldstrafe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 1'000.--;
- c) befristete oder unbefristete Zuchtsperre für bestimmte Hunde;
- d) befristete oder unbefristete Eintragungssperre für Zuchtnamen;
- e) Ablehnung der Eintragung eines Wurfes ins HSB;
- f) Sperrung für Veranstaltungen des SSW;
- g) Aberkennung des geschützten Zuchtnamens;

14.6.

Sanktionsgebühren

Über die Höhe der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird.

15. Übergangs- und Schlussbestimmungen

15.1.

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gründungsversammlung des SSW vom 6. Juli 2012 in Schaffhausen in Kraft.

15.2.

Änderungen

Änderungen des vorliegenden Reglementes sind nur durch rechtmässig beantragte Beschlüsse der Generalversammlung des SSW möglich.
Einige Artikel wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Januar 2024 angepasst, angenommen und traten gleichentags in Kraft
Der Einfachheit halber ist das ZR in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.
Im Namen des
Schweizerischen Rasseclubs Silken Windsprite

Schweizerischer Rasseclub Silken Windsprite

Die Präsidentin:

Die Zuchtwartin:

sig. Ruth Grob

sig. Isabelle Fahrni